

Hinsichtlich der Lagerung von Gefahrstoffen, die nicht nach Gefahrgutrecht gekennzeichnet sind, hat sich nichts geändert: Auf der (den) inneren Verpackung(en), also auf dem Produkt selbst, ist die Kennzeichnung gemäß CLP erforderlich. Gleiches gilt auch für die Umverpackung.



Fotos: Tom Gronwald, Joachim Boenisch, Bearbeitung: Konstanin Beck

Das ist eine große Hilfestellung zum ansonsten immer noch undurchsichtigen Art. 33 CLP. Verschiedene Anfragen dazu an den nationalen REACH-CLP-Biozid Helpdesk und die ECHA hatten bisher wenig dazu beigetragen, Kennzeichnungsfragen befriedigend zu klären.

Gemäß Art. 33 Abs. 1 CLP kann das Gefahrstoffetikett auf dem Versandstück entfallen, wenn sich darauf mindestens ein Gefahrzettel oder das Kennzeichen für Versandstücke, die begrenzte Mengen enthalten (Limited Quantities – LQ), befindet. Im Umkehrschluss bedeutet das: Ist keine Gefahrgutkennzeichnung vorhanden oder erforderlich, muss das Gefahrstoffetikett auf das Versandstück – und hier liegt das Problem.

Lager immer, Transport nimmer

KENNZEICHNUNG – Die ECHA hat in ihren Leitlinien besser klargestellt, wie die Vorschriften der CLP-Verordnung bei Beförderungen anzuwenden sind – es ist nun einfacher, manche Kennzeichnung kann entfallen.

VON CHRISTOPH HENKE

Wenn zwei Rechtsbereiche aufeinandertreffen, kann sich mitunter die Frage ergeben, ob beide gleichzeitig gelten, ob einer vor dem anderen Vorrang hat oder ob sie vielleicht alternativ angewendet werden dürfen. So eine Schnittstelle gibt es bei gefährlichen Gütern bzw. gefährlichen Stoffen, wenn diese befördert werden (Gefahrgut) oder wenn mit ihnen umgegangen wird (Gefahrstoff); zum Umgang zählt auch das Lagern.

Im Fokus steht hier oft die Kennzeichnung der verschiedenen Verpackungen, in Abhängigkeit von ihrem Verwendungszweck. Insbesondere Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP) hat bei Gefahrgutlogistiker schon einige Verwirrung gestiftet. [ge.la](#) hatte in der **Ausgabe 7/2015** auf **Seite 32** Lösungsmöglichkeiten gezeigt,

nachdem die letzte CLP-Übergangsfrist am 31. Mai 2015 ausgelaufen war.

Mittlerweile hat die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) die englischsprachige Fassung ihrer Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß CLP aktualisiert und die Version 3.0 mit Stand Juli 2017 veröffentlicht ([gela-Webcode 20171130](#)). Dieser Beitrag greift die Neuerungen auf und ist somit ein Update zum Beitrag in der [gela 7/2015](#) auf **Seite 32**.

Einfacher transportieren

Im Zuge der Überarbeitung wurde zu den ECHA-Leitlinien ein neuer Abschn. 5.4.2 hinzugefügt, aus dem sich Vereinfachungen der Kennzeichnungsvorschriften bei Transportverpackungen ergeben. Die Zentrale Aussage lautet: Während der Beförderung müssen ausschließliche Transportverpackungen nicht gemäß CLP gekennzeichnet sein.

Gefahrstoff und gleichzeitig Gefahrgut

Ist ein Gefahrstoff gleichzeitig auch Gefahrgut, hat man Glück gehabt. Dann reichen Gefahrzettel bzw. das LQ-Kennzeichen und die Reise kann ohne weitere Aktion losgehen.

Gefahrstoff, aber kein Gefahrgut

Ist das Produkt jedoch ein Gefahrstoff, aber kein Gefahrgut bzw. freigestellt, z.B. durch Sondervorschrift (SV) 375, kann das Gefahrstoffetikett auf der Transportverpackung entfallen – das ist die Neuerung. Wird das Produkt in dieser Verpackung allerdings gelagert, ist es wiederum erforderlich, diese Verpackung gemäß CLP zu kennzeichnen.

Dabei gilt für:

◆ **Innen-, Zwischen- und Umverpackungen:** Muss die äußere Verpackung eines Versandstücks nicht den Anforderungen der Gefahrgutvorschriften entsprechen, sind alle inneren Verpackungen, einschließlich aller Zwischen- und Umverpackungen, gemäß CLP zu kennzeichnen.

◆ **Transportverpackungen = Lagerverpackungen:** Werden Produkte bzw. Einzelbinde in der Transportverpackung eingelagert, so ist diese gemäß CLP zu kennzeichnen.



Christoph Henke, eska Ingenieurgesellschaft in Hamburg (Gefahrstoff- und Gefahrgutmanagement)

Nur Umgangsrecht

Kennzeichnung nach Art. 33 CLP

Jedes Gebinde in der Transportverpackung ist mit den GHS-Kennzeichen (Piktogramme usw.) zu versehen.

Fällt das Produkt nicht unter das Transportrecht, sind die GHS-Kennzeichen **außen** auf der Transportverpackung zu wiederholen.

Befinden sich verschiedene solcher Produkte in der Transportverpackung, sind die Kennzeichnungsetiketten nach CLP aller enthaltenen Produkte **außen** zu wiederholen.



Umgangs- und Transportrecht

Kennzeichnung nach Art. 33 CLP und Gefahrgutrecht

Jedes Gebinde **innen** ist mit den GHS-Kennzeichen (Piktogramme usw.) zu versehen.

Auf die Umverpackung **außen** gehören die Gefahrgutkennzeichen. Die GHS-Kennzeichen sind auf der Umverpackung nur dann erforderlich, wenn keine

Gefahrzettel oder Kennzeichen nach Gefahrgutrecht zu verwenden sind.

Bei verschiedenen Produkten in der Umverpackung geht eine Kennzeichnung der Umverpackung nach Gefahrgutrecht vor jener nach Umgangsrecht, sobald eine Kennzeichnung nach Gefahrgutrecht durch mindestens einen Stoff mit gefährlichen Eigenschaften erforderlich ist.



◆ **Transportverpackung ≠ Lagerverpackung:** Es ist notwendig, die einzelnen Produkte bzw. Packstücke vor der Einlagerung aus der Transportverpackung zu entnehmen. Die Produktverpackungen und Zwischenverpackungen sind gemäß CLP zu kennzeichnen.

◆ **transparente Umverpackungen bzw. Gitterboxen:** Auf ihnen können alle CLP-Kennzeichnungen entfallen, wenn die Kennzeichen unter der transparenten Folie bzw. in der Gitterbox eindeutig sichtbar sind.

◆ **verschiedene Produkte in einer Zwischenverpackung:** Sollen

verschiedene chemische Produkte verschickt werden, so ist die Zwischenverpackung gemäß CLP zu kennzeichnen. Auf der Transportverpackung ist keine gefahrgutrechtliche Kennzeichnung erforderlich.

Große Freude

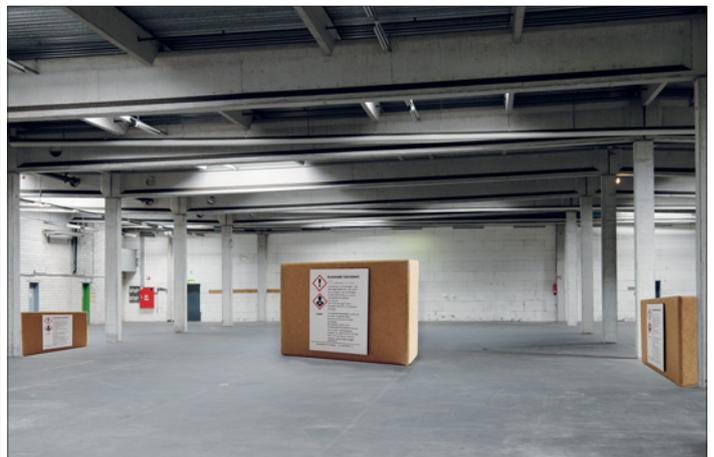
Alle freuen sich über diese Klarstellung von höchster Stelle. Sie hätte schon etwas früher kommen können, dann wäre es nicht erforderlich gewesen, unzählige Etiketten zu drucken und auf Versandstücke aufzukleben. Aber besser jetzt als nie. ■

CLP: 11. ATP in Vorbereitung

Derzeit wird die elfte Anpassung der CLP-Verordnung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (11. ATP) vorbereitet. Damit sollen in der „Liste der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe“ in (künftig) Tabelle 3 Teil 3 Anh. VI sämtliche chemische Stoffbezeichnungen (Spalte: Internationale chemische Bezeichnung) vereinheitlicht und für die jeweiligen Sprachfassungen der CLP-Verordnung übersetzt werden. Die Verordnung der Europäischen Kommission ist für Ende 2017 vorgesehen.



Begeben sich Gefahrstoffe auf Reisen (u. a. die Ladungssicherung nicht vergessen), dann muss die Transportverpackung gefahrgutrechtlich nicht gekennzeichnet werden. Sind Gefahrstoffe in einer reinen Transportverpackung verpackt und sollen diese Gefahrstoffe gelagert werden, müssen entweder ...



◆ ... die Gefahrstoffe im Lager ausgepackt werden, damit die Kennzeichen nach CLP auf den einzelnen Produkten oder Zwischenverpackungen sichtbar sind, oder
◆ die Transportverpackung (= Umverpackung) samt Inhalt ist gemäß CLP zu kennzeichnen; das war bisher auch schon so.